

# RS Vwgh 1992/11/17 89/14/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Folgt die Abgabenbehörde bei der Ermittlung der Ernteergebnisse der Stellungnahme des Amtssachverständigen, so ist eine solche Vorgangsweise rechtmäßig, wenn der Abgabepflichtige der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Obstbau keine konkreten Einwendungen entgegengesetzt, sondern im wesentlichen nur ausführt, auf Grund der vom Amtssachverständigen getroffenen Feststellungen (nicht fachgemäße Bepflanzung, nicht optimale Düngung und Pflege, schlechte Bodenverhältnisse) seien nicht jene in der Stellungnahme genannten, sondern nur die von ihm als Wareneinsatz erklärten Ernteergebnisse zu erzielen gewesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140114.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)